

Partizipation und Akzeptanzverstärkung: Synodalität im Luthertum

Bernd Oberdorfer

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Oberdorfer, Bernd. 2022. "Partizipation und Akzeptanzverstärkung: Synodalität im Luthertum." In *Synodalisierung: eine Zerreißprobe für die katholische Weltkirche? Expertinnen und Experten aus aller Welt beziehen Stellung*, edited by Paul M. Zulehner, Peter Neuner, and Anna Hennesperger, 295–304. Ostfildern: Matthias Grünewald.

Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

Deutsches Urheberrecht

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



Partizipation und Akzeptanzverstärkung: Synodalität im Luthertum

Bernd Oberdorfer

Bernd Oberdorfer, geb. 1961, Professor für Evangelische Theologie mit Schwerpunkt Systematische Theologie und theologische Gegenwartsfragen an der Universität Augsburg.

Summary: Der Beitrag skizziert die Entstehung synodaler Formen der Kirchenleitung im deutschen Luthertum und beschreibt am Beispiel der bayesischen Landeskirche, wie die kirchenleitenden Organe (v. a. Landessynode und Landesbischof) „in arbeitsteiliger Gemeinschaft und wechselseitiger Verantwortung“ gemeinsam die Einheit und Identität der Kirche repräsentieren. Die gleichberechtigte Mitwirkung ordinierter und nichtordinierter Mitglieder (die sich auch in den Ortsgemeinden abbildet) gründet in der reformatorischen Lehre vom „allgemeinen Priestertum aller Getauften“ und zielt auf möglichst umfassende Partizipation. Ein Exkurs wirft einen Blick auf Ansätze weltweiter Leitungsverantwortung im Lutherischen Weltbund (LWB).

In den Diskussionen um den „synodalen Weg“ der römisch-katholischen Kirche ist Synodalität, genauer: jene Form der Synodalität, die sich nicht auf Bischofs-Versammlungen beschränkt, sondern die gleichberechtigte Partizipation von Nichtordinierten konstitutiv einschließt, weithin als etwas Urprotestantisches wahrgenommen worden.¹ Angesichts dessen ist es vielleicht überraschend, dass diese Form der Synodalität, anders als in der von Anfang an presbyterial-synodal geprägten reformierten Tradition, in den deutschen lutherischen Landeskirchen – von denen ich im Folgenden exemplarisch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (ELKB) heranziehe – historisch noch nicht allzu lange praktiziert wird. Ihre Einführung verdankt sich nach ersten Ansätzen im 19. Jahrhundert vor allem den Entwicklungen im 20. Jahrhundert. Ebenso wie das Amt des (in Bayern bis 1933 „Kirchenpräsident“ genannten) Landesbischofs ist die Institution der

¹ Der folgende Beitrag ist eine erheblich umgearbeitete, teils gekürzte, teils erweiterte Neufassung von Oberdorfer, Bernd: Synodalität im Luthertum – am Beispiel der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, in: Una Sancta 75 (2020), 128–137.

„Landessynode“ im Wesentlichen erst nach dem Ersten Weltkrieg entstanden, als nach dem Ende der Monarchie auch das „landesherrliche Kirchenregiment“ endete und die Aufgabe sich stellte, die Selbststeuerung und Selbstorganisation der Kirche strukturell zu gestalten.

Aber natürlich ist es kein Zufall, dass man dabei nicht allein an bischöfliche, an die Ordination gebundene Leitungsfunktionen dachte, sondern zugleich Instanzen schuf, die die Mitbestimmung der nichtordinierten Kirchenmitglieder sicherten. Dies entsprach vielmehr der in der Tat „urprotestantischen“ reformatorischen Einsicht, dass das „allgemeine Priestertum aller Getauften“ einen exklusiven Leistungsanspruch der ordinierten geistlichen Amtsträger ausschloss. Die bayerische Landeskirche entwickelte daher ein Geflecht von Leitungsstrukturen, in dem Ordinierte und Nichtordinierte ausbalanciert zusammenwirken. Dieses Geflecht will ich im ersten Teil dieses Beitrags skizzieren und dabei die Funktion der Landessynode besonders konturieren.² Ein zweiter Abschnitt diskutiert in einem Exkurs Ansätze weltweiter Leitungsverantwortung im Lutherischen Weltbund (LWB). Am Schluss folgen allgemeinere Überlegungen zu den Effekten synodaler Kirchenleitung.

Arbeitsteilige Gemeinschaft, wechselseitige Verantwortung: Die Landessynode im Geflecht kirchenleitender Organe

Die Kirchenverfassung der ELKB von 1999³, die zurückgeht auf die grundlegende Neufassung von 1971, nennt vier „kirchenleitende Organe“ (Art. 41): Landessynode, Landessynodalausschuss (als geschäftsführendes Organ zwischen den – im Halbjahresturnus stattfindenden – Tagungen der Landessynode), Landesbischof bzw. Landesbischöfin und Landeskirchenrat (und zwar in dieser Reihenfolge).

Interessanterweise sind außer dem Landesbischof bzw. der Landesbischöfin, der oder die in den Pfarrdienst ordiniert sein muss (vgl. Art. 60 [1]), alle kirchenleitenden Organe *Mischgremien aus Ordinierten und Nichtordinierten*. Das gilt auch für den Landeskirchenrat, dem neben dem Landesbischof, den Regionalbischöfinnen und -bischöfen und den im Landes-

² Ich greife dabei teilweise zurück auf Überlegungen meines Beitrags: Arbeitsteilige Gemeinschaft und gegenseitige Verantwortung. Zum Verhältnis von synodaler und bischöflicher Episkope im gegenwärtigen Luthertum, in: Wenz, Gunther u. a. (Hg.): Ekklesiologie und Kirchenverfassung. Die institutionelle Gestalt des episkopalen Dienstes, Münster u. a. 2003, 123–136. Dort finden sich auch Verweise auf kirchenverfassungsrechtliche Literatur.

³ Digital verfügbar unter: https://www.bayern-evangelisch.de/downloads/ELKB_Kirchenverfassung_Stand_2020.pdf

kirchenamt ressortleitenden Oberkirchenräten, die Pfarrer oder Pfarrerrinnen sind, auch nichttheologische Oberkirchenräte (i. d. R. Juristinnen oder Juristen) angehören. Während freilich im Landeskirchenrat die Ordinierten die Mehrheit bilden, legt die Kirchenverfassung für Landessynode und Landessynodalausschuss ausdrücklich eine Mehrheit für die Nichtordinierten fest (vgl. Art. 44).

Zwar steht in der Synodenwirklichkeit durchaus nicht ein geschlossener Block von Ordinierten einem geschlossenen Block von Nichtordinierten gegenüber. Aber die bloße Möglichkeit, dass rein rechnerisch die Ordinierten sogar in verfassungsändernden Fragen überstimmt werden könnten, markiert doch das Gewicht, das den Nichtordinierten ekklesiologisch zugeschrieben ist. Hier wirkt dann freilich die von der Verfassung vorgegebene Vernetzung mit den anderen kirchenleitenden Organen ausbalancierend. Klar ist indes, dass Kirchenleitung kein exklusives Spezifikum des ordinationsgebundenen Amtes ist.

Nun unterstellt die Kirchenverfassung keine unterschiedslose Allzuständigkeit jeder der vier Instanzen; sie bildet auch keine Hierarchie zwischen ihnen. Sie spricht vielmehr davon, alle vier Instanzen leiten die Kirche „in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung“ (Art. 41 [1]). Alle kirchenleitenden Organe sind *gemeinsam* dafür „verantwortlich, dass die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern in Lehre und Leben, Verkündigung und Seelsorge, Ordnung und Verwaltung ihre Aufgabe erfüllt und ihre Einheit und Freiheit wahrt“ (Art. 41 [2]). „Arbeitsteilig“ bedeutet, dass die einzelnen Organe die Gesamtverantwortung in je unterschiedlicher Weise, dass sie unterschiedliche Facetten der Gesamtverantwortung wahrnehmen, und zwar so, dass sie zwar jeweils unvertretbar handeln, aber dabei aufeinander verwiesen, aufeinander angewiesen sind. Das bedeutet, *dass keines der vier Organe durch sein Handeln exklusiv die Identität und Einheit der Kirche zu repräsentieren beanspruchen kann*. Sie können das nur gemeinsam tun, in „gegenseitiger Verantwortung“, wie die Kirchenverfassung sagt.

Mit dieser Regelung sollen Alleingänge verhindert werden, möglichst breiter und umfassender Konsens soll gesucht werden. Theologisch leitend ist dabei der Gedanke des *magnus consensus* aus Confessio Augustana, Art. 1, der auf Überzeugung beruhenden einmütigen Zustimmung – einer Zustimmung, die nicht strikt quantifizierbar ist, aber doch sowohl autoritäre Alleingänge als auch knappe Kampfabstimmungen ausschließt.

Welche Aufgaben werden nun der Landessynode zugeschrieben? Generell gilt: Die Synode ist „zur gemeinsamen Willensbildung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern berufen“ (Art. 42 [1]). Sie ist dies deshalb, weil sie „Einheit und Mannigfaltigkeit der Gemeinden, Einrich-

tungen und Dienste (verkörpert)“ (ebd.). Sie ist also ein Repräsentationsorgan.

Deshalb spricht man landläufig gern vom „Kirchenparlament“. Experten hören das nicht gern. Diese Zurückhaltung ist aber nicht ganz einleuchtend. Denn ohne Zweifel steht das Aufkommen des Synodalwesens geschichtlich in engem Zusammenhang mit dem politischen Konstitutionalismus und Parlamentarismus im 19. Jahrhundert und verdankt diesem Zusammenhang in erheblichem Maß seine Überzeugungskraft.⁴

Richtig ist aber, dass die Landessynode nicht in jeder Hinsicht wie ein politisches Parlament funktioniert:

- So kann die Unterscheidung von Legislative, Exekutive und Judikative (Gewaltenteilung) nicht ohne weiteres auf die kirchlichen Verhältnisse angewandt werden.
- Auch trifft die Unterscheidung von Regierungsfraktion und Opposition die synodale Realität nicht: Der Landesbischof ist nicht ‚Regierungschef‘, der Landeskirchenrat nicht ‚Regierung‘.
- Überhaupt soll die Vorstellung von konkurrierenden „Parteien“, die unter Geltendmachung von Partikularinteressen gegeneinander um Macht ringen, vermieden werden. Sollte sich darin ein grundsätzliches Misstrauen gegen die Strukturen parlamentarischer Entscheidungsprozesse artikulieren, bedürfte dies der kritischen Reflexion. Das ist aber nicht zwingend der Fall. Leitend dürfte eher das Bedürfnis sein, den spezifischen Charakter *kirchlicher* Selbststeuerung gegenüber den entsprechenden *politischen* Mechanismen zu wahren.
- Die Landessynode wird schließlich auch nicht direkt vom „Kirchenvolk“ gewählt, sondern von den Kirchenvorständen der Ortsgemeinden.⁵

⁴ Allerdings waren die 1849 (also im historischen Kontext der – gescheiterten – antimonarchistischen Revolution) in der bayerischen Landeskirche eingeführten Synoden bis 1918 nur Beratungsgremien ohne Entscheidungsbefugnisse. Die eigentliche Entscheidungsinstanz war das im Innenministerium angesiedelte, also staatliche Oberkonsistorium, das von einem – nicht notwendig ordinierten – Oberkonsistorialpräsidenten geleitet wurde. Die Funktion des *summus episcopus* kam im Rahmen des Konzepts des landesherrlichen Kirchenregiments dem (in Bayern katholischen!) König zu. In der neugeschaffenen Kirchenverfassung von 1920 verband das Amt des „Kirchenpräsidenten“ die Funktionen von Oberkonsistorialpräsident und *summus episcopus*. Dass die Bezeichnung 1933 in „Landesbischof“ geändert wurde, folgte einerseits dem auf autoritäre Führung ausgerichteten Zeitgeist (zugleich wurde nämlich die Arbeit der Landessynode suspendiert – sie trat erst 1946 wieder zusammen) und setzte dem staatlichen Gleichschaltungsdruck andererseits die geistliche Eigenlogik der Kirche entgegen: Bischöfliche Kirchenleitung erfolgt *sine vi humana, sed verbo* (CA 28).

⁵ Das macht im Übrigen die Wahlbeteiligung in den Kirchenvorstandswahlen zu einer auch ekklesiologisch relevanten Größe. Denn wenn sich nur ein Bruchteil der Gemeindemitglieder an den Wahlen beteiligt, steht der hehre Anspruch der „Laienpartizipation“ auf tönernen Füßen. In dieser Hinsicht stimmt es ermutigend, dass bei den letzten Kirchenvorstandswahlen

Das Letztgenannte ist im Übrigen ein Hinweis darauf, dass das strukturierte Miteinander der kirchenleitenden Organe in gewisser Hinsicht die strukturellen Verhältnisse in den Kirchengemeinden abbildet. Denn ausweislich der Kirchenverfassung (Art. 21 [1]) hat „(j)ede Kirchengemeinde (...) einen Kirchenvorstand (...); in ihm wirken Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen bei der Leitung der Kirchengemeinde zusammen.“ Dieser besteht aus den „zum Dienst in der Kirchengemeinde berufenen Pfarrer(n) und Pfarrerinnen“ und den von den Gemeindemitgliedern „gewählten und berufenen Kirchenvorsteher(n) und Kirchenvorsteherinnen“ (Art. 22 [1]); er wählt aus seiner Mitte „eine Vertrauensfrau bzw. einen Vertrauensmann“ (Art. 22 [3]). Den Vorsitz im Kirchenvorstand führt in der Regel „der bzw. die mit der pfarramtlichen Geschäftsführung Beauftragte“ (Art. 23 [1]). Neuerdings kann der Kirchenvorstand „mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder“ aber eine davon abweichende Regelung einführen und ein anderes, nichtordiniertes Mitglied mit dem Vorsitz betreuen. Auch auf der elementaren Ebene der Ortsgemeinde vollzieht sich Kirchenleitung also in „arbeitsteiliger Gemeinschaft“ und „wechselseitiger Verantwortung“.

Zurück zur Landessynode: Trotz der Reserven gegen eine Gleichsetzung mit politischen Parlamenten nennt die Kirchenverfassung als erste Aufgaben der Landessynode auffallend parlamentsanalog

- „das Recht der kirchlichen Gesetzgebung“ und
- die Wahl des Landesbischofs (Art. 43 [2]).

Die Synode (vgl. ebd.)

- „beschließt“ zudem die „Ordnung des kirchlichen Lebens“, eine quasi-normative Selbstbeschreibung der Kirche,
- „entscheidet über die Einführung und Änderung von Agende, Gesangbuch und Katechismustext“ und
- hat das Beschlussrecht über die Errichtung von Planstellen und generell über den Haushaltsplan der Landeskirche.

Was zu fehlen scheint, ist die Verantwortung für die kirchliche Lehre. Diese ist aber faktisch in der Globalbestimmung enthalten: „Die Landessynode kann über alle kirchlichen Angelegenheiten verhandeln und dabei über

2018 die Beteiligung sich von 19,8 % auf 26,7 % erheblich (nämlich um 35 %) gesteigert hat (so die offiziellen Angaben der ELKB). Im Vergleich zu politischen Wahlen mag das wenig erscheinen. Aber für eine auf Freiwilligkeit beruhende (und für die meisten Mitglieder im Freizeitbereich angesiedelte) soziale Vereinigung signalisiert dies ein bemerkenswertes Maß an Verbundenheit, das offenbar weit über den Bereich regelmäßiger Gottesdienstbesucher hinausreicht.

Aufgaben beschließen, die sich aus dem Auftrag der Kirche für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern ergeben.“ (Art. 43 [1]) Ohnehin lässt sich das Gesetzgebungsrecht gar nicht ohne theologische Implikationen denken, denn die kirchlichen Verhältnisse sollen ja evangeliums- und bekenntnisgemäß geordnet sein. Und das Recht und die Pflicht, diese Evangeliums- und Bekenntnisgemäßheit zu überprüfen, kann man nicht exklusiv dem ordinationsgebundenen Amt zuschreiben (und schon gar nicht exklusiv dem Landesbischof).

Auch Beschlüsse, die die kirchliche Lehre betreffen, müssen also gemeinsam, im geordneten Zusammenspiel der kirchenleitenden Organe, gefasst werden. Grundlegende Entscheidungen wie die Einführung der Frauenordination (1975)⁶ und die Zustimmung der Landeskirche vor der Unterzeichnung der „Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (1998)⁷ bedurften daher der formellen Befürwortung durch alle kirchenleitenden Organe.

Exkurs: Weltweite Synodalität? Leitungsverantwortung im und durch den Lutherischen Weltbund

Gerade im Vergleich mit der römisch-katholischen Kirche, die sich als Weltkirche versteht und dies auch in ihren Leitungsstrukturen abbildet, stellt sich die Frage, ob sich auch im Luthertum über die Landeskirchen und ggf. deren nationale Zusammenschlüsse⁸ hinaus Formen weltweiter Koordination unter Einschluss von Leitungskompetenzen entwickelt haben. Dieser Aspekt soll hier wenigstens im Exkurs gestreift werden.

Ein weltkirchliches Bewusstsein und das Bedürfnis nach dessen institutioneller Artikulation sind im Luthertum im Wesentlichen erst seit dem 20. Jahrhundert entstanden. Zwar waren im Zuge der den Kolonialismus begleitenden Mission (v. a. in Afrika, punktuell auch in Asien) oder durch Migration (v. a. in Nord- und Südamerika) schon vorher weitgestreut lutherische Gemeinden entstanden; sie wurden aber lange Zeit weithin nur als Filiationen der europäischen Mutterkirchen wahrgenommen. Ihre zunehmende Verselbstständigung, die sie zu „Partnerkirchen“ werden ließ, machte aber die Etablierung von Formen der Verbundenheitspflege zur

⁶ Vgl. dazu Oberdorfer, Bernd: Die Frauenordination in der lutherischen Kirche, in: *Orthodoxes Forum* 16 (2002), 213–220.

⁷ Vgl. Hauschildt, Friedrich (Hg.): Die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre. Dokumentation des Entstehungs- und Rezeptionsprozesses, Göttingen 2009, 660–674.

⁸ In Deutschland etwa die 1948 gegründete Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD), der aber nicht alle lutherischen Landeskirchen angehören.

Gestaltungsaufgabe. Anlass für die Gründung des „Lutherischen Weltbunds“ (LWB) war 1947 freilich zunächst die Koordination von ‚geschwisterlicher‘ Wiederaufbauhilfe für die von den Weltkriegszerstörungen besonders betroffenen Kirchen; daraus erwuchs die „Weltdienst“-Abteilung, deren Entwicklungsarbeitsprojekte den Etat des LWB heute zu 90 % bestimmen. Die gemeinsame Weltverantwortung war aber gegründet in einem lutherischen Gemeinschaftsbewusstsein und förderte dieses zugleich. Immer mehr sah sich der LWB auf dem Weg von einem „Bund“ zu einer „Gemeinschaft“ von Kirchen. Die Vollversammlung 1990 in Curitiba vollzog eine entsprechende Namensergänzung: „Lutherischer Weltbund – eine Kirchengemeinschaft“ („The Lutheran World Federation – A Communion of Churches“).

Dies hat Konsequenzen nach innen und nach außen. Nach innen erwächst aus der grundsätzlich erklärten vollen wechselseitigen Kirchengemeinschaft der Mitgliedskirchen die Aufgabe der wechselseitigen „Rechenschaft“ (*accountability*)⁹ gerade bei unterschiedlichen Positionen in Lehre und Praxis. Die einzelnen Mitgliedskirchen sind in ihren Entscheidungen zwar nicht formal abhängig von der weltweiten Zustimmung im LWB, können den Diskurs in den und mit den anderen Mitgliedskirchen aber auch nicht einfach abblenden, wenn sie der Verpflichtung zu voller Gemeinschaft, die sie eingegangen sind, gerecht werden wollen. Dass daraus erhebliche Spannungen entstehen können, belegen die Kontroversen um Homosexualität¹⁰ und Frauenordination.

Nach außen kann der LWB in Repräsentation der Gemeinschaft seiner Mitgliedskirchen als globaler Gesprächspartner in interkonfessionellen Dialogen auftreten. Ein klassisches Beispiel dafür ist die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre“ (GER), die zwischen dem LWB und dem Päpstlichen Rat zur Förderung der Einheit der Kirche ausgearbeitet und 1999 von deren jeweiligen Präsidenten in einem gemeinsamen Akt formell unterzeichnet wurde.

Das Beispiel der GER zeigt freilich auch die Grenzen der Vergleichbarkeit zwischen den Instanzen des LWB und den Leitungsstrukturen in den Landeskirchen. Gewiss haben die (alle sechs bis sieben Jahre stattfindenden) „Vollversammlungen“ des LWB und der – von dieser gewählte – „Rat“ in der Zusammensetzung durchaus synodale Strukturen, indem sie als Mischgre-

⁹ Vgl. dazu: Understanding the Gift of Communion. The Quest for a Shared Self-Understanding of the Lutheran Communion. A Reader, Genf 2014. Online unter: https://www.lutheranworld.org/sites/default/files/DTPW-Self-Understanding_Communion-low.pdf.

¹⁰ Vgl. dazu Oberdorfer, Bernd: Irritierte Gemeinschaft. Ökumenehermeneutische Implikationen der Homosexualitätsdiskussion im Lutherischen Weltbund, in: EvTh 76 (2016), 68–78.

mien mit (gleichberechtigten) ordinierten und nichtordinierten Mitgliedern jeweils die Vielfalt der Mitgliedskirchen repräsentieren. Der – von der Vollversammlung gewählte – Präsident muss ordiniert sein und ist üblicherweise Bischof einer Mitgliedskirche. Der – nicht zwingend, aber regelmäßig ordinierte – Generalsekretär leitet das „Büro der Kirchengemeinschaft“ in Genf, ist aber nicht Mitglied des Rates. Diese Instanzen agieren – mit den Worten der bayerischen Kirchenverfassung – „in arbeitsteiliger Gemeinschaft und wechselseitiger Verantwortung“. Sie bilden aber nicht so etwas wie eine ‚Weltkirchenleitung‘. Ihre Entscheidungen sind bindend nur, insoweit sie den LWB als Organisation selbst betreffen. Sie haben keine verpflichtende Autorität gegenüber den Mitgliedskirchen. Die GER konnte daher nur unterzeichnet werden, nachdem in einem höchst aufwändigen Rezeptionsprozess eine überwältigende Mehrheit der Mitgliedskirchen durch Entscheidung ihrer jeweiligen kirchenleitenden Organe ihre formelle Zustimmung rechtskräftig erteilt hatten.¹¹ Der LWB lieferte also gleichsam die Beschlussvorlage, die den Mitgliedskirchen zur Annahme vorgelegt wurde. Die Autorität des LWB besteht also nicht in einem formellen Durchgriffsrecht, sondern ruht allein auf der Überzeugungskraft der vorgebrachten Argumente und auf der bindenden Wirkung des übergreifenden Gemeinschaftsbewusstseins. Eine Verstärkung der formalen Leitungsautorität des LWB gegenüber seinen Mitgliedskirchen ist nicht geplant und würde wohl auch auf deren entschiedenen Widerstand stoßen. Eine weltweite Kirchenleitung müsste indes ohnehin in jeder denkbaren Form den Strukturen geteilter Verantwortung folgen, die ich am Beispiel der bayerischen Landeskirche skizziert habe.

Partizipation und Akzeptanzverstärkung: Effekte synodaler Kirchenleitung

Was ist an diesem Beispiel für die Entscheidungsprozesse synodaler Kirchenleitung im Luthertum zu lernen? Im Vergleich zum derzeitigen „synodalen Weg“ der römisch-katholischen Kirche in Deutschland ist natürlich zu beachten, dass die Landessynode kein außergewöhnliches, bewusst temporäres Diskussionsforum, sondern als reguläre Form der Kirchenleitung fest in die rechtlich definierten Strukturen eingebunden ist. Aber die Erfahrungswerte aus der synodalen Arbeit könnten dann doch über den konfessionellen Einzelfall hinaus Aufschlüsse für weiterführende Entwicklungen in anderen Kirchen vermitteln.

¹¹ Vgl. dazu die Dokumentation von Hauschildt, a.a.O.

Zunächst fällt auf, dass die Entscheidungsprozesse in der Landessynode auf einen möglichst umfassenden Konsens hinzielen. Die Angst, Entscheidungen über lehrrelevante Fragen würden durch die synodale Struktur kontingenten Mehrheitsverhältnissen, interessegeleitetem Lobbyismus und KampfAbstimmungen ausgesetzt, erweist sich anhand der empirischen Erfahrungen als eher unbegründet. Im Gegenteil führt die Konsensorientierung zu entschleunigten Reflexions- und Diskussionsverläufen, in denen ein zumindest so hoher Grad an Verständigung erreicht werden soll, dass auch Minderheiten die (so oder so unvermeidliche) Entscheidung dann mittragen können oder jedenfalls nicht als Anlass zur Trennung deuten müssen.

Verstärkt wird die Konsensorientierung noch durch die oben beschriebene Einbindung der Landessynode in das Netzwerk der kirchenleitenden Organe. Das Prinzip „arbeitsteiliger Gemeinschaft und wechselseitiger Verantwortung“ markiert die Aufgabe, verständigungsoffen gemeinsame Lösungen zu suchen. Durch dieses strukturell abgesicherte Kooperationsgebot sollen Alleingänge ebenso vermieden werden wie dauerhafte und kämpferisch ausgetragene Konflikte zwischen den kirchenleitenden Organen.

Das schließt Konflikte nicht aus, macht sie aber vergleichsweise selten. Die Kirchenverfassung räumt hier dem Landesbischof eine Art Vetorecht ein: Er kann die Landessynode auflösen, wenn er ihre Beschlüsse für schrift- und bekenntniswidrig hält. Dies kann er aber für den jeweiligen Beschluss nur einmal machen. Wenn die neugewählte Landessynode den Beschluss also wiederholt, kann er nicht noch einmal eingreifen. Diesem Extremfall nahe kam nur die Diskussion um die Frauenordination in den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts, deren Einführung der damalige Landesbischof Hermann Dietzfelbinger aus theologischen Gründen nicht mittragen konnte. Er verzichtete gleichwohl auf das Mittel der Synodenauflösung – vielleicht, weil ihm die nur aufschiebende Wirkung dieser Maßnahme angesichts der breiten Zustimmung zur Frauenordination in der Landeskirche deutlich war, vielleicht, weil auch er vor einer Konfrontation mit der Synode um der Einheit willen zurückscheute. Jedenfalls machte er durch vorzeitigen Übergang in den Ruhestand den Weg frei für einen Nachfolger, Johannes Hanselmann, für dessen Wahl durch die Synode gewiss die Bereitschaft mitbestimmend war, den Synodalbeschluss durch seine Unterschrift rechtskräftig zu machen. Angesichts der unangefochtenen Akzeptanz, die die Frauenordination als schrift- und bekenntnisgemäße Praxis in der Landeskirche seitdem gefunden hat, hat sich das Verfahren als geeignet erwiesen, den – katholisch gesprochen – *sensus fidelium* zu erfassen und zu repräsentieren.

Genau dies scheint mir die genuine Stärke eines Netzwerks kirchenleitender Organe zu sein, das synodale Formen konstitutiv einschließt. Die breite und nicht-hierarchische, nicht nur beratende, sondern auch mitbestimmende Partizipation aller Kirchenmitglieder trägt dazu bei, die verschiedenen in der Kirche vorhandenen Kompetenzen und Gaben zu integrieren und fruchtbar zu machen, und kann dadurch auch die Bindekraft und Akzeptanz von Beschlüssen verstärken. Nicht zuletzt vermeidet sie auch religiös begründete Autoritätsgefälle und entspricht darin dem reformatorischen Gemeindeverständnis. Gegenüber einer ausschließlich synodalen Ordnung behält in dem Netzwerk kirchenleitender Organe auch das ordinationsgebundene Amt das ihm gebührende Gewicht; es ist nicht ‚entmachtet‘, sondern eingebunden. Gewiss garantiert das dergestalt ausbalancierte Zusammenwirken als solches noch keine schrift- und bekenntnisgemäßen Beschlüsse – eine solche Garantie kann freilich *keine* Form der Kirchenleitung gewähren –; aber es bietet gute Voraussetzungen dafür, dass alle Stimmen in angemessener Weise zu Wort kommen. Am Ende entscheidet dann freilich ohnehin – hier wie in allen Kirchen – das Wirken des Geistes, *ubi et quando visum est Deo* (CA 5)¹².

¹² BSELK 101.